

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 45/2020

Veröffentlicht am: 08.04.2020

### Erste Änderung vom 5. Februar 2020

### Erste Änderung vom 5. Februar 2020 der Prüfungsordnung für den Studiengang „Politische Integration und Wirtschaftliche Globalisierung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 3. Januar 2018 (Amt.Mit. 08/2018)

-----

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie haben am 5. Februar 2020 gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. I S. 482), die folgende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **1. § 4 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiengangs im Bereich Volkswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtbewertung von „befriedigend“ (3,0) bzw. 7,9 Notenpunkten oder besser gemäß § 28 der Allgemeinen Bestimmungen bestanden sein.

Im absolvierten Studiengang müssen darüber hinaus ausreichende Kompetenzen über grundlegende volkswirtschaftliche oder politikwissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen werden. Diese liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 60 Leistungspunkte entweder in volkswirtschaftlichen oder politikwissenschaftlichen Fächern beinhaltet.

Im absolvierten Studiengang muss Methodenkompetenz in Form von mindestens 10 Leistungspunkten aus den Bereichen Qualitative Forschung, Mathematik, Statistik, Ökonometrie, oder/und empirische Wirtschaftsforschung erbracht worden sein. Es muss der Nachweis über die Vermittlung der Kenntnisse aus den genannten Bereichen geführt werden, nicht über deren Anwendung, da der Masterstudiengang eher forschungsorientiert ist.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen

80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die von den Fachbereichsräten bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die von den Fachbereichsräten bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(6) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Es können bis zu zwei Basismodule des Masterstudiengangs im Umfang von maximal 12 LP anerkannt werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

## 2. § 6 erhält folgende Fassung:

### § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Politische Integration und Wirtschaftliche Globalisierung“ gliedert sich in die Studienbereiche Einführungsbereich, Basisbereich, Vertiefungsbereich, Ergänzungsbereich, Praxisbereich und Abschlussbereich.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF) / Wahlpflicht (WP)	LP	Erläuterung
<b>Einführungsbereich</b>		<b>12</b>	
Modul zum öffentlichen Recht (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	*
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler	WP	6	
Modul zur Politikwissenschaft (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Module der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6/12	
<b>Basisbereich</b>		<b>42</b>	
Modul zum europäischen Recht (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	

Politische Ökonomie und Recht - Ausland	WP	6	1 aus 2
Modul zum internationalen Recht (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Modul zur internationalen Ökonomie (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	6	
Modul der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	6	
Modul zur internationalen und transnationalen Politik (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	12	
Interdisziplinäres Forschungskolloquium	PF	6	
<b>Vertiefungsbereich</b>		<b>24</b>	
Module der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	12	
Modul zur politischen Ökonomie der Politikwissenschaft (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	PF	12	
<b>Ergänzungsbereich</b>		<b>12</b>	
Modul(e) der Politikwissenschaft (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-12	
Modul(e) der Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0-12	
<b>Praxisbereich</b>		<b>12</b>	
Internationales Praktikum	PF	12	
<b>Abschlussbereich</b>		<b>18</b>	
Masterarbeit	PF	18	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

\* Je nach vorhandenen Vorkenntnissen ist die Wahl der Module im Einführungsbereich eingeschränkt: Das Modul zum öffentlichen Recht ist verpflichtend zu absolvieren, wenn keine Vorkenntnisse im Bereich Rechtswissenschaft im Umfang von mindestens 6 LP nachgewiesen werden können. Das Modul Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler ist verpflichtend zu absolvieren, wenn keine Vorkenntnisse im Bereich Einführung in die Volkswirtschaftslehre und Makroökonomie im Umfang von mindestens 6 LP nachgewiesen werden können. Das Modul zur Politikwissenschaft ist verpflichtend zu absolvieren, wenn keine Vorkenntnisse im Bereich Einführung in die Politikwissenschaft im Umfang von mindestens 6 LP nachgewiesen werden können. Über die vorhandenen Vorkenntnisse entscheidet die Eignungsfeststellungskommission.

(3) Die Module des Einführungsbereichs sollen die vorausgesetzten fachbezogenen Bachelorabschlüsse interdisziplinär ergänzen, d.h. in die fachspezifische Logik der wissenschaftlichen Analyse (die erkenntnistheoretischen Annahmen und Methoden) der zu ergänzenden Fächer einführen.

(4) In den Modulen des Basisbereichs werden die fachspezifischen Zugänge zur Analyse der internationalen Integration/Desintegration und Globalisierung systematisch entfaltet.

(5) Die Module des Vertiefungsbereichs geben den Studierenden die Gelegenheit, sich mit ausgewählten internationalen/globalen Aspekten der europäischen Integration – theoretisch wie exemplarisch – auseinander zu setzen. Im Vertiefungsbereich werden die beiden zentralen Säulen des Studiengangs, Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre, behandelt.

(6) Im Ergänzungsbereich wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihr Wissen in einem der beiden Kernbereiche (Politikwissenschaft, Volkswirtschaftslehre) nach ihren eigenen Vorstellungen zu ergänzen. Der Ergänzungsbereich erlaubt den Studierenden, sich in einer der beiden Säulen zu spezialisieren.

(7) Die Anwendung theoretischer Inhalte auf wissenschaftliche und praktische Fragestellungen wird im Praxisbereich geübt. Der Praxisbereich ermöglicht es den

Studierenden, individuelle Schwerpunkte zu setzen und internationale Kontakte zu knüpfen.

(8) Der Abschlussbereich umfasst die Masterarbeit, die auf der selbstständigen Bearbeitung einer interdisziplinären Forschungsfrage beruht. Im Abschlussbereich sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(9) Der Studiengang ist überwiegend forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb02/studium/studiengaenge/m-a-politische-integration-und-wirtschaftliche-globalisierung>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **3. § 11 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Politische Integration und Wirtschaftliche Globalisierung“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann das Modul Internationales Praktikum durch das Absolvieren von Modulen der Politikwissenschaft oder der Volkswirtschaftslehre im Umfang von 12 LP ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung des Internationalen Praktikums durch die Praktikumsordnung (Anlage 4) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

### **4. § 22 erhält folgende Fassung:**

#### **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Praktikumsberichten
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen
- Portfolio

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt in der Regel 120 Minuten. Praktikumsberichte haben einen Umfang von 4-6 Seiten. Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten. Der Umfang eines Portfolios beträgt 3-8 Seiten. Der Umfang der Masterarbeit beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidaten 50-70 Seiten. Die Länge von Gruppenarbeiten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder multipliziert mit der Vorgabe für Einzelarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## 5. § 23 erhält folgende Fassung:

### § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Auf Antrag mit Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer kann die Masterarbeit auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Rechtswissenschaften, Volkswirtschaftslehre oder Politikwissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann interdisziplinär sein und von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen aus allen beteiligten Fächern betreut werden. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 18 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 78 LP erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls ein Vorschlagsrecht. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 18 Wochen. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 3 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **6. § 30 erhält folgende Fassung:**

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können viermal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Einmalig kann ein Wahlpflichtmodul, in dem bereits mindestens ein Prüfungsversuch unternommen wurde und das noch nicht bestanden ist, gewechselt werden. In diesem Fall werden nicht bestandene Prüfungsversuche auf das alternativ gewählte Wahlpflichtmodul angerechnet.

(5) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden

Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

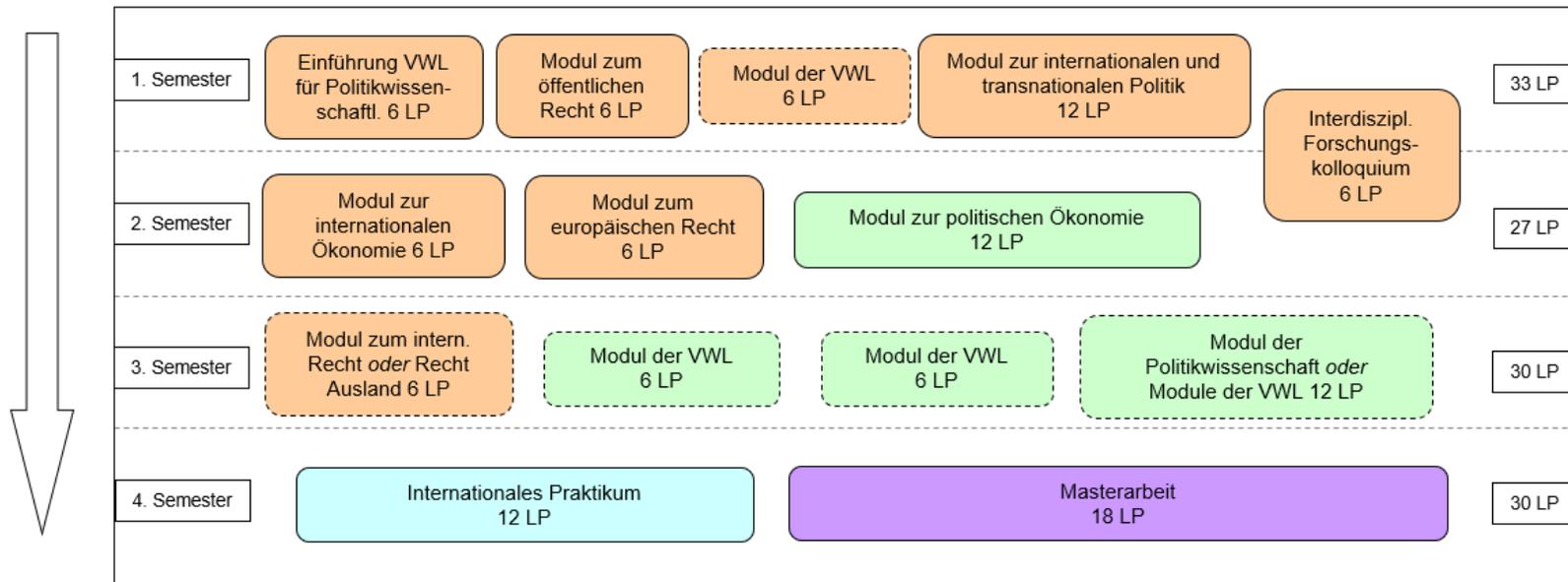
(6) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

7. Anlage 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

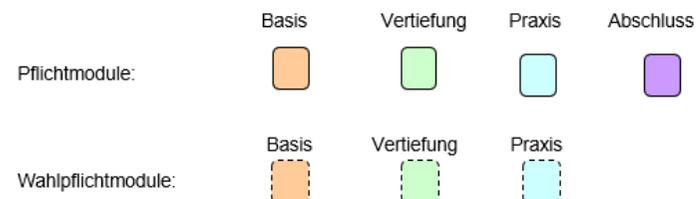
Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Exemplarischer Studienverlaufsplan für Studierende mit Vorkenntnissen in der Politikwissenschaft

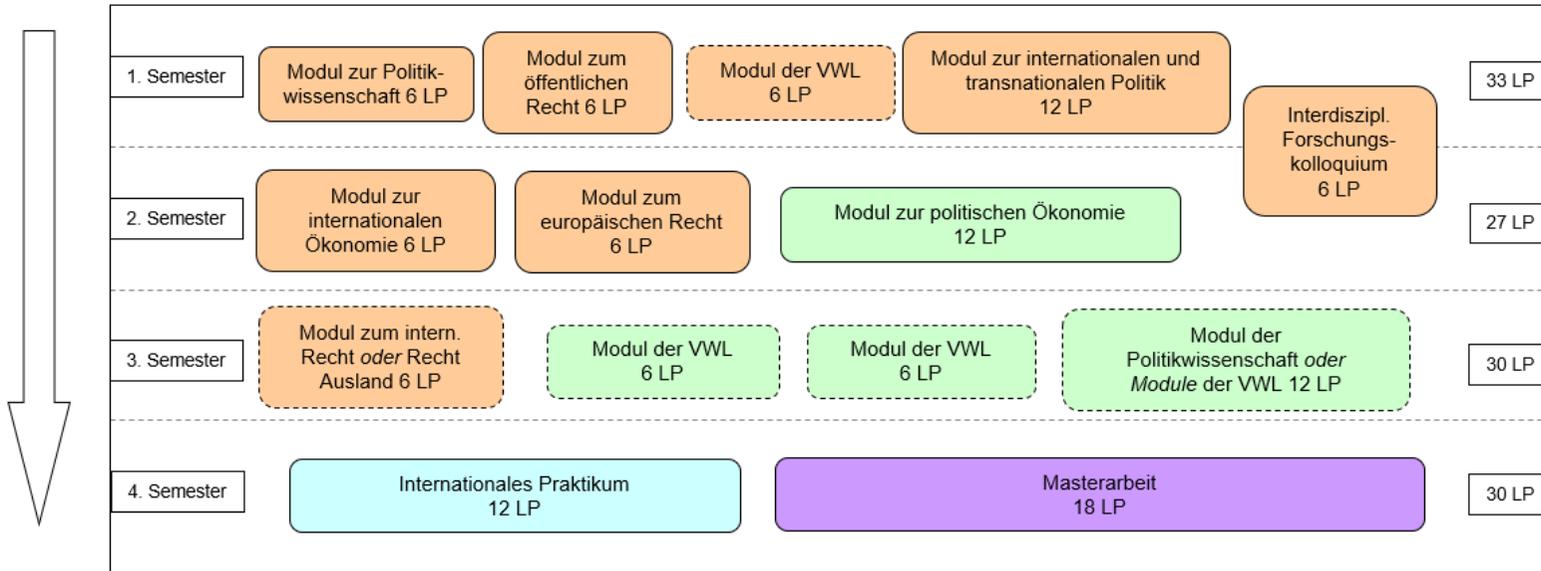
Beginn nur zum Wintersemester möglich



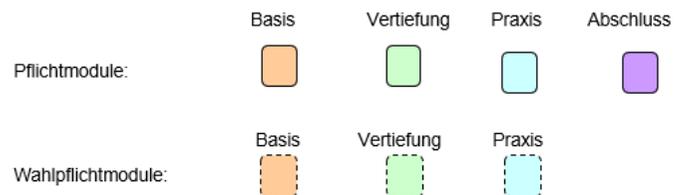
Legende



**Exemplarischer Studienverlaufsplan für Studierende mit Vorkenntnissen in den  
Wirtschaftswissenschaften**  
Beginn nur zum **Wintersemester** möglich



**Legende**



8. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**Anlage 2: Modulliste**

Modulbezeichnung <i>Engl. Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<b>Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Politikwissenschaftlerinnen und Politikwissenschaftler</b>  <i>Introduction to Economics for Political Scientists</i>	6	WP	Basis	Nach dem erfolgreichen Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit grundlegenden mikroökonomischen Konzepten und Kategorien so weit vertraut, dass weitergehende Veranstaltungen auf diesem Wissen produktiv aufbauen können. Zudem sollen Studierende in die theoretischen und wirtschaftspolitischen Grundlagen der Makroökonomie eingeführt. Sie sollen die Kompetenz erwerben, ein erstes Verständnis für makroökonomische Zusammenhänge zu entwickeln und aktuelle Probleme der Makroökonomie kommentieren zu können.	Keine	Prüfungsleistung: Klausur
<b>Politische Ökonomie und Recht - Ausland</b>  <i>Political Economy and Law - Abroad</i>	6	WP	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, sich mit Aspekten der politischen Ökonomie oder der Rechtswissenschaften in einem internationalen Umfeld auseinanderzusetzen, andere Fachkulturen im Ausland, deren Normen und Werte, Zielsetzungen, Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte zu verstehen und dadurch interkulturelle Kompetenzen zu entwickeln.	Keine	Prüfungsleistung: Portfolio
<b>Interdisziplinäres Forschungskolloquium</b>  <i>Interdisciplinary Research Seminar</i>	6	PF	Basis	Im studienbegleitenden Pflichtmodul Interdisziplinäres Forschungskolloquium werden u.a. allgemeine forschungsstrategische und -technische Fragen diskutiert, um Impulse und Hilfestellungen für die Konzeptualisierung und Umsetzung der studentischen Abschlussarbeiten zu geben. Durch eine intensive Diskussion unter Einbeziehung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen studiengangsspezifische Forschungsthemen erarbeitet werden, die dann mithilfe der Forschungsmethoden adressiert werden können. Da dies das einzige spezifische Modul dieses	Keine	Studienleistung: Koreferat im Kolloquium  Prüfungsleistung: Präsentation  unbenotetes Modul

				Studiengang ist, spielt es auch für die Ausbildung des Gruppenzusammenhalts eine wichtige Rolle.		
<b>Internationales Praktikum</b> <i>International Internship</i>	12	PF	Praxis	Das internationale Praktikum soll die Studierenden mit möglichen späteren Beschäftigungsmöglichkeiten vertraut machen und ihnen gleichzeitig die Gelegenheit geben, erste Kontakte zu knüpfen.	Keine	Prüfungsleistung: schriftlicher Praktikumsbericht  unbenotetes Modul
<b>Masterarbeit</b> <i>Master Thesis</i>	18	PF	Ab-schluss	Die Masterarbeit stellt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Studierenden dar. Dadurch wenden sie bereits erworbene Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit auf ein ausgewähltes Thema an. Dabei sollen sie selbstständig Forschungsleistungen erbringen und diese schriftlich niederlegen.	Mindestens 78 Leistungspunkte in den Modulen des Masterstudiengangs „Politische Integration und Wirtschaftliche Globalisierung“	Prüfungsleistung: Masterarbeit

9. **Anlage 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:**

## Anlage 3: Importmodule

Für die Qualifizierung im Einführungsbereich, Basisbereich, Vertiefungsbereich und Ergänzungsbereich nutzen die Studierenden Angebote, die aus anderen Studiengängen importiert werden. Das untenstehende Angebot ist durch entsprechende Vereinbarungen sichergestellt.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	Einführungsbereich	LP
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
	<b>Modul zum öffentlichen Recht</b>	
Rechtswissenschaften (FB 01)	Öffentliches Recht	6
	<b>Modul zur Politikwissenschaft</b>	
Politik (FB 03) Studiengang M.A. Politikwissenschaft	Theoretische und ideengeschichtliche Grundlegungen	6
	<b>Module der Volkswirtschaftslehre</b>	
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Mikroökonomie I	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6
	Grundlagen der Finanzwissenschaft	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Microeconomics II	6
	Development Economics: An Introduction	6
	Einführung in die Kooperationsökonomie	6
	Einführung in Law and Economics	6
	Markets and Organizations	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
	Umweltökonomik	6
Wettbewerb und Regulierung	6	

Verwendbar für Studienbereich	Basisbereich	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	
	<b>Modul zum europäischen Recht</b>	
Rechtswissenschaften (FB 01)	Europarecht	6
	<b>Modul zum internationalen Recht</b>	
Rechtswissenschaften (FB 01)	Internationales Recht I	6
	<b>Modul zur internationalen Ökonomie</b>	

<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre	International Economics	6
	<b>Modul der Volkswirtschaftslehre</b>	
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
	<b>Modul zur internationalen und transnationalen Politik</b>	
<b>Politik (FB 03)</b> Studiengang M.A. Politikwissenschaft	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen	12

<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Vertiefungsbereich</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	
	Module der Volkswirtschaftslehre	
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
	<b>Modul zur politischen Ökonomie der Politikwissenschaft</b>	
<b>Politik (FB 03)</b> Studiengang M.A. Politikwissenschaft	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie	12

<b>Verwendbar für Studienbereich</b>	<b>Ergänzungsbereich</b>	
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	
	<b>Modul(e) der Politikwissenschaft</b>	
<b>Politik (FB 03)</b> Studiengang M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	6
	<b>Modul(e) der Volkswirtschaftslehre</b>	
<b>Wirtschaftswissenschaften (FB 02)</b> Studiengang M.Sc. Economics and Institutions	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

## 10. Anlage 5 erhält folgende Fassung:

### Anlage 5:

## Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Zum Masterstudiengang „Politische Integration und Wirtschaftliche Globalisierung“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

### § 2 Eignungsfeststellungskommission

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der von den Fachbereichsräten bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften sowie des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie zusammen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet den Fachbereichsräten der Fachbereiche nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

### § 3 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren

Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist auf dem von der Universität bereitgestellten Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 Abs. 1 der Masterordnung
- b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates gem. § 4 der Masterordnung
- c) ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite
- d) ein Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem die Bewerberin oder der Bewerber seine oder ihre fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der politischen Integration/Desintegration und wirtschaftlichen Globalisierung sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht
- e) gegebenenfalls Nachweise zu den unter c) und d) genannten Eignungsgründen

### § 4 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 3 gestellt hat.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 3 a)

Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Bachelorstudium der Fächer Volkswirtschaftslehre, Politikwissenschaft, oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss

Note 0,7 bis 1,5 (Notenpunkte 15,0 bis 12,5) = 3 Punkte,

Note 1,6 bis 2,5 (Notenpunkte 12,4 bis 9,5) = 2 Punkte,

Note 2,6 bis 3,0 (Notenpunkte 9,4 bis 7,9) = 1 Punkt.

- b) Bewertung der Unterlagen nach § 3 c) bis e) auf persönliche fachbezogene Eignung:

0 bis 8 Punkte.

aa) Jeweils ein Punkt wird vergeben für den Nachweis

- von zwei weiteren europäischen Fremdsprachen gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates,
- eines Auslandssemesters,
- eines studiengangrelevanten Praktikums von mindestens zwei Monaten Dauer,
- einer studiengangrelevanten Abschlussarbeit.

bb) Drei Punkte werden vergeben für den Nachweis zusätzlicher, über die in § 4 Abs. 1 der PO geforderten Leistungspunkte hinausgehende fundierte wirtschafts- oder sozialwissenschaftliche Methodenkenntnisse im Umfang von 14 Leistungspunkten.

cc) Ein Punkt wird vergeben für das Eignungsschreiben gemäß § 3 d).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 von maximal 11 Punkten. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung führen, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

### **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2020/21 für alle Studierenden, die im Masterstudiengang „Politische Integration und Wirtschaftliche Globalisierung“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ nach der Prüfungsordnung vom 3. Januar 2018 studieren.

Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2020/2021 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 3. Januar 2018 abzuwickeln.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 08.04.2020

gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert  
Dekan des Fachbereichs  
Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 08.04.2020

gez.

Prof. Dr. Manfred Seifert  
Dekan des Fachbereichs  
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 09.04.2020**